

An die  
 Kreisstadt Steinfurt  
 Fachdienst Jugend, Bildung und Sport  
 Emsdettener Straße 40  
 48565 Steinfurt

## Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

im Rahmen der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der offenen Ganztagschule

Es handelt sich hier um eine:

Ersterklärung

Folgeerklärung:

Kassenzeichen:

### Angaben zu den Kindern, die einen Platz in der offenen Ganztagschule haben

Name, Vorname des Kindes
Geburtsdatum
Name der Grundschule

Name, Vorname des Kindes
Geburtsdatum
Name der Grundschule

Name, Vorname des Kindes
Geburtsdatum
Name der Grundschule

**Nur ab dem 3. Kind auszufüllen:**

### Angaben zu Ihren Kindern, für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird (§ 32 Abs. 6 EStG)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Höhe Kinderfreibetrag	
			<input type="checkbox"/> 0,5	<input type="checkbox"/> 1,0
			<input type="checkbox"/> 0,5	<input type="checkbox"/> 1,0
			<input type="checkbox"/> 0,5	<input type="checkbox"/> 1,0
			<input type="checkbox"/> 0,5	<input type="checkbox"/> 1,0

## Das Kind lebt/die Kinder leben

im gemeinsamen Haushalt der Eltern  bei der Mutter  beim Vater  bei den Pflegeeltern

### Angaben zum Elternteil 1

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ Ort
Telefon
E-Mail

- erwerbstätig  
 mit Steuerkarte  
 Mini-Job

- nicht erwerbstätig  
 arbeitslos  
 Elternzeit

von                      bis

- selbständig  
 Beamter/Beamtin  
 Student/Studentin

### Angaben zum Elternteil 2

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ Ort
Telefon
E-Mail

- erwerbstätig  
 mit Steuerkarte  
 Mini-Job

- nicht erwerbstätig  
 arbeitslos  
 Elternzeit

von                      bis

- selbständig  
 Beamter/Beamtin  
 Student/Studentin

## Einkommenserklärung

Ich beziehe/wir beziehen folgende Einkünfte:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) - (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende)  
 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)  
 Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
 Wohngeld/Wohngeld-Plus  
 Kinderzuschlag

## Berechnung des Einkommens

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (Gesamtbrutto zzgl. Sonder- und Einmalzahlungen) der elternbeitragspflichtigen Personen (i. d. R. die Person/en, bei der das Kind lebt). Maßgeblich sind die Kalenderjahre, in denen Sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Da zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenbeitrages die maßgeblichen Kalenderjahre noch nicht abgeschlossen sind, müssen die Einkünfte prognostiziert werden. Zu den Einkünften zählen alle positiven Einnahmen, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Bei Selbständigen wird zunächst zur Vereinfachung das Jahreseinkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule“.

**Beispielrechnung** (Einstufung: 24.000 € bis 36.000 €)

	Elternteil 1	Elternteil 2
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Gesamtbrutto für ein Kalenderjahr)	4 x 1.150 € = 4.600 €	12 x 1.800 € = 21.600 €
Abzüglich Werbungskosten (zunächst die Pauschale)	1.230 €	1.230 €
Elterngeld	8 x 880 € = 7.040 €	
Gesamt pro Elternteil	10.410 €	20.370 €
Gesamt	30.780 €	

Bitte nur für Sie Zutreffendes ankreuzen!

<b>Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres 2023</b>	Elternteil 1	Elternteil 2
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Einnahmen abzgl. Tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230 €		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte von Beamten</b> oder Personen mit vergleichbarem Status, die keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen diesen Einkünften (nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten – s. u. – ) 10 % hinzugerechnet werden.		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung</b> 520 €-Job		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 EStG		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 g EStG		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 g EStG		
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus <b>Kapitalvermögen</b> abzüglich Werbungskosten und abzüglich Sparerfreibetrag		
<input type="checkbox"/> <b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Ausländische Einkünfte</b>		
<input type="checkbox"/> Entgeltersatzleistungen z. B. <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I, <input type="checkbox"/> Krankengeld, <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld, <input type="checkbox"/> Elterngeld, <input type="checkbox"/> Insolvenzgeld, <input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld		
<input type="checkbox"/> <b>Renten abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss</b> als Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen oder des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird		
<input type="checkbox"/> Sonstiges		
<b>Gesamtsumme</b>		
Von der Gesamtsumme ist für das 3. und jedes weitere Kind der nach § 32 Abs. 6 EStG gewährte Kinderfreibetrag (je Elternteil 4.476 €, also insgesamt 8.952 €) abzuziehen		
<b>Abzug von Kinderbetreuungskosten</b> Im Steuerbescheid als Sonderausgaben anerkannte Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können max. 2/3 pro Kind pro Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € anerkannt werden		
<b>Maßgebliches Einkommen</b>		
<b>Summe maßgebliches Einkommen beider Elternteile</b>		

Ich erkläre/wir erklären, ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren Einkünfte habe/haben.

Sollten Sie eine Corona-Zulage erhalten haben, reichen Sie bitte einen Nachweis hierüber ein (Gehaltsabrechnung).

**Mein/unser aktuelles Einkommen für das Jahr 2023 beträgt voraussichtlich:**

- bis 24.000 €     
 24.001 € – 36.000 €     
 36.001 € – 48.000 €  
 48.001 € – 60.000 €     
 60.001 € - 72.000 €     
 72.001 € - 84.000 €  
 84.001 € - 96.000 €     
 mehr als 96.000 €     
 Keine Angabe – damit Einstufung in die höchste Beitragsstufe

Bitte nur für Sie Zutreffendes ankreuzen!

<b>Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres 2024</b>		Elternteil 1	Elternteil 2
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Einnahmen abzgl. Tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230 €		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte von Beamten</b> oder Personen mit vergleichbarem Status, die Keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen diesen Einkünften (nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten – s. u. – 10 %) hinzugerechnet werden.		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung</b> 520 €-Job		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 EStG		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 g EStG		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> Gewinn gem. §§ 4 – 7 g EStG		
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus <b>Kapitalvermögen</b> abzüglich Werbungskosten und abzüglich Sparerfreibetrag		
<input type="checkbox"/>	<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Ausländische Einkünfte</b>		
<input type="checkbox"/>	Entgeltersatzleistungen z. B. <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I, <input type="checkbox"/> Krankengeld, <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld, <input type="checkbox"/> Elterngeld, <input type="checkbox"/> Insolvenzgeld, <input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld		
<input type="checkbox"/>	<b>Renten abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss</b> als Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen oder des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird		
<input type="checkbox"/>	Sonstiges		
<b>Gesamtsumme</b>			
Von der Gesamtsumme ist für das 3. Und jedes weitere Kind der nach § 32 Abs. 6 EStG gewährte Kinderfreibetrag (je Elternteil 4.476 €, also insgesamt 8.952 €) abzuziehen			
<b>Abzug von Kinderbetreuungskosten</b> Im Steuerbescheid als Sonderausgaben anerkannte Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können max. 2/3 pro Kind pro Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € anerkannt werden			
<b>Maßgebliches Einkommen</b>			
<b>Summe maßgebliches Einkommen beider Elternteile</b>			

Ich erkläre/wir erklären, ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren Einkünfte habe/haben.

Sollten Sie eine Corona-Zulage erhalten haben, reichen Sie bitte einen Nachweis hierüber ein (Gehaltsabrechnung).

**Mein/unser aktuelles Einkommen für das Jahr 2024 beträgt voraussichtlich:**

- bis 24.000 €     
 24.001 € – 36.000 €     
 36.001 € – 48.000 €  
 48.001 € – 60.000 €     
 60.001 € – 72.000 €     
 72.001 € – 84.000 €  
 84.001 € – 96.000 €     
 mehr als 96.000 €     
 Keine Angabe – damit Einstufung in die höchste Beitragsstufe

Der Kostenbeitrag wird vorläufig festgesetzt. Grundlage der Berechnung ist Ihr Gesamtbrutto der Kalenderjahre (Januar bis Dezember), in denen Ihr Kind betreut wird. Nach Ablauf der Betreuung erfolgt innerhalb einer Frist von vier Jahren eine Neuberechnung (die Frist beginnt am 01.01. des Folgejahres nach der vorläufigen Festsetzung). Für die Neuberechnung benötigen wir u. a. die Steuerbescheide und Dezember-Abrechnungen der Jahre 2023 und 2024. Abweichungen Ihres Einkommens zur Angabe in dieser Verbindlichen Erklärung können zu einer Erstattung oder Nachforderung führen. Sofern möglich, gehen Sie lieber von einem etwas höheren Einkommen aus, um Nachzahlungen zu vermeiden.

- 1.** Mir/uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig gezahlt habe/haben, weil mein/unser Beitrag aufgrund meiner/unserer falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden ist.
- 2.** Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/haben. Dies gilt bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen.
- 3.** Das Merkblatt „Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule“ habe/haben ich/wir erhalten.
- 4.** Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass weitere Auskünfte, sofern diese für die Berechnung des Kostenbeitrags erforderlich sind, von meinem Arbeitgeber, meiner Krankenkasse, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder anderen Leistungsträgern, eingeholt werden. Ein Auskunftersuchen erfolgt nur, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen nicht (vollständig) vorgelegt haben.
- 5.** Ich erkläre/wir erklären ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren, als die angegebenen Einkünfte habe/haben.
- 6.** Soweit mein Kind über das Schuljahr 2023/2024 in der offenen Ganztagschule verbleibt, bin ich damit einverstanden, dass die monatlichen Beiträge bis zum Erlass eines neuen Festsetzungsbescheides erhoben werden, um Beitragsrückstände zu vermeiden.

**Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

Sollten sich Ihre persönlichen oder/und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Schuljahres wesentlich ändern, teilen Sie uns dies bitte mit, damit eine Neuberechnung durchgeführt und der Kostenbeitrag angepasst werden kann

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 2

# Hinweise zum Datenschutz

Gem. Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## 1. Verantwortlicher

Kreisstadt Steinfurt | Die Bürgermeisterin Emsdettener Str. 40 | 48565 Steinfurt  
Telefon 02552 925-0  
[info@stadt-steinfurt.de](mailto:info@stadt-steinfurt.de)  
[www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de)

## 2. Datenschutzbeauftragte/r

Mario Könnig  
- Kooperationsmodell Datenschutz –  
Alte Münsterstr. 16  
49477 Ibbenbüren  
Telefon 02861 / 939-409  
[datenschutz@stadt-steinfurt.de](mailto:datenschutz@stadt-steinfurt.de)

## 3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Fax 0211 38424-10  
[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

## 4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die Beiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule zu errechnen. Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO.

## 5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben

## 6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden (z.B. bei Ihrer Fachberatung (SkF oder Diakonie), bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung, Elterngeldstelle, Finanzamt). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken

## 7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet

## 8. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.